

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/08 B

L 2 AS 212/07 (Sächsisches LSG)
S 17 AS 667/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landratsamt Tuttlingen,
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Knickrehm und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 18. Juli 2008, das beim Bundessozialgericht (BSG) am 22. Juli 2008 eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts, das seinem damaligen Bevollmächtigten am 28. Juni 2008 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren am 4. August 2008 eingegangenen Schreiben vom 30. Juli 2008 beantragt, ihm gemäß § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) einen Rechtsanwalt beizuordnen. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass bei den von ihm "bisher ... aufgesuchten Prozessbevollmächtigten keine Bereitschaft bestand, zum jetzigen Stand des Verfahrens die Vertretung zu übernehmen".
- 2 Dem Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78b ZPO ist nicht stattzugeben. Nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger ausreichend dargetan hat, dass er trotz intensiver Bemühungen einen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat, da der Antrag auf Beiordnung erst nach Ablauf der am 28. Juli 2008 endenden Beschwerdefrist, und damit verspätet, gestellt wurde.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Senats vom 24. Juli 2008 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

